

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs.4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,-- €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,-- €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,-- €
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,-- €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,-- € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,-- €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500 €

- 7 Beglaubigung, Bestätigungen**
- 7.1 *Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln*
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz
1,50 bis 125,-- €
- 7.2 *Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite*
0,50 bis 5,-- €
mindestens 1,50 €
- 7.3 *Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite*
0,50 bis 2,50 €
mindestens 1,50 €
- 7.4 *Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu*
- 8 Bescheinigungen**
- 8.1 *Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)*
1,50 bis 50 €
- 8.2 *Gebührenfrei sind*
- 8.2.1 *Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)*
- 8.2.2 *die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB*

9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	25,-- €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs.2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,-- €
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs.2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	10,-- bis 50,-- €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 – 24.00 Uhr verboten sind	25,-- bis 100,-- €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,-- bis 200,-- €
11	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,-- € Wert	2 % des Werts, min- destens jedoch 1,50 €
11.2	bei Sachen über 500,-- € Wert	2 % von 500,-- € und 1 % des Mehrwerts
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und der- gleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,-- €
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inan- spruchnahme 12,50 €
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,-- €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,-- €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustritts- verfahren je Person	5,-- bis 50,-- €

16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs.1 Meldegesetz)	5,-- €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs.2 Meldegesetz)	10,-- €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs.3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,-- bis 2.500,-- €
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 Meldegesetz) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vor- genommen wurde	10,-- bis 2.500,-- €
16.2.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk (SWR) bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	0,15 € DM pro über- mittelten Datensatz
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	15,-- €
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Be- scheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheini- gungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,-- €
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Melde- behörde	2,50 bis 500,-- €
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 Meldegesetz)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 Meldegesetz)	

17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,-- bis 250,-- €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzu- sehen (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 €
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,-- bis 200,-- €
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,-- €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,-- €
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite	0,05 bis 0,75 €
19.2.2	bei einem größeren Format je Seite	0,25 bis 1,25 €
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 bis 2,50 €

20	Straßenrechtliche Sondernutzung <i>Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus</i>	10,-- bis 250,-- €
21	Zurücknahme eines Antrags <i>(§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung)</i>	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €
22	Fischereischeine	
22.1	<i>Bei Erteilung von Fischereischeinen, einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG). Die Beträge verstehen sich ohne die jeweilige Fischereiabgabe.</i>	
22.1.1	<i>Jahresfischereischein</i>	20,-- €
22.1.2	<i>Fischereischein auf Lebenszeit bei Neuaustrstellung</i>	20,-- €
22.1.3	<i>Jahresfischereischein auf Lebenszeit Nachtrag im vorhandenen Fischereischein</i>	5,-- €
22.1.4	<i>Fischereischein auf Lebenszeit Neuer Fischereischein, wenn der alte Schein voll ist und keine Eintragung mehr zulässt</i>	10,-- €
22.1.5	<i>Jugendfischereischein</i>	5,-- €
23	Gewerbesachen	
23.1	<i>Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)</i>	25,-- €
23.2	<i>Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei</i>	5,-- €
23.3	Spiele	
23.3.1	<i>Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)</i>	200,-- bis 600,-- €
23.3.2	<i>Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO</i>	50,-- €
23.3.3	<i>Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)</i>	100,-- bis 600,-- €
23.4	<i>Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)</i>	100,-- bis 600,-- €
23.5	<i>Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 u. 2 GewO)</i>	100,-- bis 600,-- €

23.6	<i>Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO</i>	200,-- bis 600,-- €
23.7	<i>Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)</i>	100,-- bis 600,-- €
23.8	<i>Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)</i>	50,-- bis 100,-- €
23.9	<i>Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs.2 GewO</i>	50,-- bis 200,-- €
23.10	<i>Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)</i>	50,-- bis 200,-- €
24	Wasserrecht	
24.1	<i>Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 Abs. 7 WG)</i>	50,-- bis 200,-- €
24.2	<i>Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)</i>	50,-- bis 200,-- €
25	Naturschutzrecht	
25.1	<i>Anordnungen nach § 33 NatSchG</i>	50,-- bis 200,-- €
25.2	Sperren gem. § 54 NatSchG	
25.2.1	<i>Genehmigung von Sperren</i>	50,-- bis 200,-- €
25.2.2	<i>Beseitigung ungenehmigter Sperren</i>	50,-- bis 200,-- €
26	Immissionsschutzrecht	
26.1	<i>Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BimSchVO</i>	25,-- bis 100,-- €
27	Gaststättenrecht	
27.1	<i>Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen</i>	
	<i>Für die ersten 2 Tage</i>	20,-- €/Tag
	<i>Für jeden weiteren Tag</i>	15,-- €/Tag